

Anlage-a Preisblatt des Netzbetreibers

Gültig ab: 01.01.2020

Gültigkeit der Preise:

Das vorliegende Preisblatt wurde gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden Erkenntnisse für 2020 ermittelt wurden.
Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind verbindlich.

Entgelte für Netznutzung

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung

	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
	Leistungs- preis €/kWa	Arbeits- preis ct/kWh	Leistungs- preis €/kWa	Arbeits- preis ct/kWh
Hochspannung mit Umspannung auf Mittelspannung	10,56	3,18	84,06	0,24
Mittelspannung	11,53	3,83	88,78	0,74
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	11,96	3,86	87,71	0,83
Niederspannung	12,46	4,52	51,71	2,95

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, §18 AblLaV und Konzessionsabgabe - siehe Preisblätter 10 bis 13 und 16) sowie Umsatzsteuer.

Entgelte für Netznutzung

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung

	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung mit Umspannung auf Mittelspannung	14,01	0,24
Mittelspannung	14,80	0,74
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	14,62	0,83
Niederspannung	8,62	2,95

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWKG-Gesetz, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, §18 AbLaV und Konzessionsabgabe - siehe Preisblätter 10 bis 13 und 16) sowie Umsatzsteuer.



Stadtwerke Service
Meerbusch Willich

Entgelte für Netznutzung

Entnahme ohne registrierende Lastgangmessung - Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher Bedarf und sonstiger Bedarf

Netz- oder Umspannebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Netto €/a	brutto ¹⁾ €/a	netto ct/kWh	brutto ¹⁾ ct/kWh
Niederspannung	52,10	62,00	4,26	5,07

1) inkl. 19% Umsatzsteuer.

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, §18 AbLaV und Konzessionsabgabe - siehe Preisblätter 10 bis 13 und 16) sowie Umsatzsteuer.



Stadtwerke Service
Meerbusch Willich

Entgelte für Netznutzung

Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (z.B. steuerbare Entnahmen durch Elektromobile)

Netz- oder Umspannebene	Leistungs- oder Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto €/a o. €/kWa	brutto ¹⁾ €/a o. €/kWa	netto ct/kWh	brutto ¹⁾ ct/kWh
Niederspannung	0,00	0,00	1,50	1,79

1) inkl. 19% Umsatzsteuer.

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, §18 AbLaV und Konzessionsabgabe - siehe Preisblätter 10 bis 13 und 16) sowie Umsatzsteuer.



Stadtwerke Service
Meerbusch Willich

Entgelte für Netznutzung

Entnahme durch unterbrechbare Elektro-Speicherheizungen und Elektro-Wärmepumpen

Netz- oder Umspannebene	Leistungs- oder Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto €/a o. €/kWa	brutto ¹⁾ €/a o. €/kWa	netto ct/kWh	brutto ¹⁾ ct/kWh
Mittel - bis Niederspannung	0,00	0,00	1,50	1,79

1) inkl. 19% Umsatzsteuer.

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, §18 AbLaV und Konzessionsabgabe - siehe Preisblätter 10 bis 13 und 16) sowie Umsatzsteuer.



Stadtwerke Service
Meerbusch Willich

Entgelte für Messstellenbetrieb einschließlich Messung

Entnahme und Einspeisung mit registrierender Lastgangmessung

Spannungsebene der Messung		Preis je Zähler / Wandler	
		Messstellenbetrieb €/a	Messstellenbetrieb einschließlich Messung €/a
Mittelspannung	Lastgangzähler und Kommunikationseinrichtung	-	404,02
	Wandler	66,64	-
Niederspannung	Lastgangzähler und Kommunikationseinrichtung	-	370,57
	Wandler	17,58	-

Entgelte zzgl. Umsatzsteuer.



Entgelte für Messstellenbetrieb einschließlich Messung

Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Lastgangmessung (inkl. kurzzeitig angeschlossener Anlagen)

	Preis je Zähler / Wandler										
	Messstellenbetrieb ohne Messung		Messstellenbetrieb einschließlich Messung								
	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a	Jährliche Messung		halbjährliche Messung		vierteljährliche Messung		monatliche Messung		
		netto €/a	brutto ¹⁾ €/a	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a
Eintarifzähler	-	-	12,95	15,41	17,92	21,32	27,86	33,15	67,62	80,47	
Eintarifzähler inkl. Tarifschaltung	-	-	22,77	27,10	27,74	33,01	37,68	44,84	77,44	92,15	
Zweitarifzähler	-	-	14,68	17,47	19,65	23,38	29,59	35,21	69,35	82,53	
Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung	-	-	24,50	29,16	29,47	35,07	39,41	46,90	79,17	94,21	
Zweirichtungszähler	-	-	25,90	30,82	35,84	42,65	55,72	66,31	135,24	160,94	
Maximumzähler	-	-	43,59	51,87	48,56	57,79	58,50	69,62	98,26	116,93	
Schaltgerät oder Tarifschaltung	9,82	11,69	-	-	-	-	-	-	-	-	
Wandler in Mittelspannung	66,64	79,30	-	-	-	-	-	-	-	-	
Wandler in Niederspannung	17,58	20,92	-	-	-	-	-	-	-	-	

1) inkl. 19% Umsatzsteuer.

Weitere Zählertypen (z.B. EDL21/EDL40-Zähler) werden - sofern vorhanden - je nach Messfunktion als Ein- oder als Zweitarifzähler abgerechnet.

Für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMS) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) einschließlich möglicher Zusatzleistungen gelten gesonderte Preisblätter.



Stadtwerke Service
Meerbusch Willich

Entgelte für Netznutzung

Entnahme ohne registrierende Lastgangmessung -
Preissystem für Entnahme durch Kurzzeit- und Baustromanschlüsse

Netz- oder Umspannebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a	netto ct/kWh	brutto ¹⁾ ct/kWh
Niederspannung	52,10	62,00	4,26	5,07

1) inkl. 19% Umsatzsteuer.

Die Preisstellung für Baustromanschlüsse ist begrenzt auf einen Zeitraum von in der Regel 18 Monaten nach Inbetriebnahme. Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWKG-Gesetz, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, §18 AbLaV und Konzessionsabgabe - siehe Preisblätter 10 bis 13 und 16) sowie Umsatzsteuer.



Stadtwerke Service
Meerbusch Willich

Entgelte für Netznutzung

Entgelt für die Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität *

Netz- oder Umspannebene	Leistungsüberschreitung €/kWa
Hochspannung mit Umspannung auf Mittelspannung	17,00
Mittelspannung	14,00
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	12,00

1) inkl. 19% Umsatzsteuer.

*Das Entgelt wird dem jeweiligen Anschlussnutzer in Rechnung gestellt.

Entgelte für Netznutzung

Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz (KWKG)

Verbrauch	KWK-Aufschlag	
	netto ct/kWh	brutto ¹⁾ ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,226	0,269

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

1) inkl. 19% Umsatzsteuer.

Entgelte für Netznutzung

Mehrkosten nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Verbrauch	§19 StromNEV-Aufschlag	
	netto ct/kWh	brutto ¹⁾ ct/kWh
Für die ersten 1.000.000 kWh	0,358	0,426
oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050	0,060
oberhalb von 1.000.000 kWh ²⁾	0,025	0,030

1) inkl. 19% Umsatzsteuer.

2) Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4% des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Entgelte für Netznutzung

Offshore-Netzumlage (Mehrkosten nach § 17 f EnWG)

Verbrauch	Offshore-Netzumlage	
	netto ct/kWh	brutto ¹⁾ ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,416	0,495

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

1) inkl. 19% Umsatzsteuer.



Stadtwerke Service
Meerbusch Willich

Entgelte für Netznutzung

Umlage für abschaltbare Lasten (Mehrkosten nach § 18 AbLaV)

Verbrauch	Umlage nach §18 AbLaV	
	netto ct/kWh	brutto ¹⁾ ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,007	0,008

1) inkl. 19% Umsatzsteuer.



Stadtwerke Service
Meerbusch Willich

Preise für Grundversorgung/Ersatzbelieferung

Bei der Grundversorgung/Ersatzbelieferung wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch den Grundversorger* sichergestellt.

Netz- oder Umspannebene	Preisstellung
oberhalb Niederspannung	Die Preisbestimmung erfolgt durch den zuständigen Grundversorger nach billigem Ermessen gemäß §§315 ff. BGB
Niederspannung	Es gilt der jeweils gültige Grund- und Ersatzversorgungstarif des für Ihr Gebiet zuständigen Grundversorgers*)

* Den für Sie zuständigen Grundversorger entnehmen Sie bitte der Homepage www.stadtwerke-service.de

Entgelte gemäß § 19 StromNEV

I. Individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV bei dem Letztverbraucher tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten. Die Hochlastzeitfenster (HLZF) für atypische Netznutzung werden jeweils bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr veröffentlicht. Der Kunde wird die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV oder gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen. Sofern die Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG die Leistung Netznutzung gegenüber dem Lieferanten auf Basis eines Lieferantenrahmenvertrages erbringt, kann der Lieferant die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen.

II. Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Die Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Lieferstelle ermittelt. Bedingung hierfür ist, dass bei sämtlichen Betriebsmitteln in einer Netz- oder Umspannebene eine ausschließliche Nutzung durch den Netznutzer vorliegt. Die aktuellen individuellen Entgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV sind gemäß § 27 Abs. 1 StromNEV auf der Internetseite der Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG veröffentlicht.

III. Entgelte für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Letztverbraucher, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, zahlen ein individuelles Netzentgelt auf den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Dieser Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen.

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kWa
Hochspannung mit Umspannung auf Mittelspannung	84,06
Mittelspannung	88,78
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	87,71
Niederspannung	51,71

Entgelte für Netznutzung

Konzessionsabgaben Strom gemäß § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

	netto ct/kWh	brutto ¹⁾ ct/kWh
Die im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG anzuwendende Konzessionsabgabe bei Strom, der gemäß §2 Abs. 2 Satz 1b) KAV nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, beträgt	1,59	1,892
Bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach §9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zonen eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird, beträgt die Konzessionsabgabe gemäß §2 Abs. 2 Satz 1a) KAV	0,61	0,726
Bei der Belieferung von Sondervertragskunden gemäß §2 Abs. 3 KAV beträgt die Konzessionsabgabe	0,11	0,131

1) inkl. 19% Umsatzsteuer.

Unbeschadet des § 1 Abs. 3 und 4 gelten Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Es gelten die Ausführungen des § 2 Abs. 7 KAV. Zudem werden die in § 2 Abs. 4, 6 und 8 KAV enthaltenen Regelungen angewendet.